

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Provinzial-Blatt der Provinz des
Oberrheins. 1808-1810**

1809

17 (25.3.1809)

Pres 30. März 1809

Großherzoglich-Badisches Oerrheinisches Provinzial-Blatt.

Samstag

Nro. 17.

25. März 1809.

G e s e t z - A n z e i g e n.

Aus dem Regierungsblatt 1809. Stück X.

Landesherrliche Verordnungen.

1. Milizverhältnisse der Aus- und Einwandernden betr. Verkündet von dem Ministerium des Innern den 6. März 1809.
2. Die Verweigerung des vierteljährigen Almosen-Bezugs von Selten jener, die in eine Polizeystrafe verfallen sind, betr. Verk. von dem Ministerium des Innern den 28. Febr. 1809.

Aus dem Regierungsblatt 1809. Stück XI.

Landesherrliche Verordnungen.

1. Die Erhebung der Sporteln betr. Verkündet von dem Justizministerium den 1. März 1809.
2. Die Aufhebung des bis daher von Raben, Krähen, Dohlen und Eistern bezahlten Schußgelds betreffend. Verkündet von dem Ministerium des Innern den 8. März 1809.
3. Das Tragen der Hut-Cordons betr. Verk. von der General-Studienkommission den 9. März 1809.
4. Schutzpocken-Impfungstabellen und Taxe für die Impfungen. Verkündet von der General-Sanitätskommission den 4. März 1809.

P r o v i n z - V e r f ü g u n g e n.

(Bey Diebstählen ist auch der Grad ihrer Gefährlichkeit zu untersuchen.)

In crim. R. Nro. 462. In mehreren bis jetzt eingekommenen Untersuchungsakten gegen Diebe und Fauner hat sich gefunden, daß zwar der Gegenstand und Betrag der Diebstahle ausgemittelt, die Untersuchung ihrer anscheinenden Gefährlichkeit aber unvollendet geblieben ist, obgleich letztere wegen ihrer größern Strafbarkeit besondere Aufmerksamkeit und möglichste Nachforschung verdient.

Man sieht sich daher veranlaßt, sämtliche Oberämter, Ämter und Magistrate nachdrücklich zu erinnern, es in diesem Punkt nicht bloß bey den Angaben des beschuldigten und des Inquisiten zu wenden zu lassen, sondern, wo dazu Anlaß und Gelegenheit sich zeigt, durch Augenschein und Sachverständige die Ortsbeschaffenheit und die erkennbaren Spuren eines Diebstahls durch Einsteigen und Einbruch, so wie die dazu gebrauchten Werkzeuge selbst, oder deren genaue Beschreibung zu den Akten zu bringen, und so vollkommen herauszustellen, ob und in welcher Art ein anscheinend gefährlicher Diebstahl vorhanden sey, oder nicht.

Verfügt im Großherzogl. Badischen Hofgericht des Oerrheins Freyburg am 8ten März 1809.

Konrad Frhr. v. Andlau.

vdt. Dr. Vipus.

(Verbesserung der Haupt- und Nebenstraßen betreffend.)

Da die Zeit eingetreten ist, wo alle Haupt- und Nebenstraßen ausgebessert, und in fahrbaren Stand hergestellt werden müssen; so werden sämtliche Ober- und Ämter hiemit beauftragt, die Straßenreparationen nach denen bereits bestehenden Vorschriften ungesäumt vornehmen zu lassen, und in Gemäßheit dessen, die Verfügungen zu treffen, daß der Koth von den Straßen hinweggeräumt, die Beteise und Vertiefungen mit klein zerschlagenen Steinen ausgefüllt, die Straßengräben geöffnet, und endlich die Straßen hinlänglich mit reinem Kies überführt werden.

Man hat im verfloßnen Jahre mit vielem Mißvergnügen wahrgenommen, daß diese nämliche Anordnung in vielen Amtsbezirken sehr nachlässig in Erfüllung gebracht wurde, und findet sich daher bewogen, weiters festzusetzen, daß binnen 6 Wochen vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung an die Straßen-Ausbesserungen nach obiger Vorschrift vollendet seyn sollen. Nach Umsuß dieses Termins wird man den Zustand der Straßen durch eine eigene Kommission untersuchen lassen, wo sonach die faumselig befundenen Ämter ohne weitere Erinnerung oder Ermahnung eine unnachsichtliche Strafe zu gewärtigen haben.

Oberrhein

Da, wo besondere und bedeutende Anstände gegen die gleichbaldige Vornahme der Straßen-Ausbesserungen vorwalten sollten, haben die betreffenden Aemter die ungesäumte Anzeige anher zu machen.

Zugleich werden alle Zollämter der diesseitigen Provinz angewiesen, über den Zustand der Straßen von Zeit zu Zeit Bericht anher zu erstatten. Freyburg den 9ten März 1809.

Großherzogliche Badische Kammer des Oberrheins.

K u t h.

(Einlieferung der Einkommens-Steuer-Rückstände.)

Da man aus der Tabelle über die bis jetzt zur Provinzialkassa eingelieferte Einkommens-Steuern ersehen hat, daß noch ein großer Theil an dem Betrag derselben vom 23. July 1808. bis 22ten April 1809. im Rückstand harrt; so werden jene herrschaftlichen Recepturen, denen die Erhebung dieser Gelder obliegt, unter Bezug auf die diesfällige spezielle Verfügung vom 3ten Febr. d. J. hiemit nochmals angewiesen, sich die unverzügliche Einbringung und Ablieferung des noch rückständigen Betrags jener Gelder aufs eifrigste angelegen seyn zu lassen. Freyburg den 18. März 1809.

Großherzogl. Badische Kammer des Oberrheins.

K u t h.

vdt. Husschmidt.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Sämmtliche Großherzogl. Recepturen der Oberrheinischen Provinz, welche Pensionen oder Sustentations-Gehalte bisher zu zahlen hatten, werden hiemit ersucht, wo möglich binnen acht Tagen alle in ihren Händen befindliche Quittungen über dergleichen Pensionen und Sustentations-Gehalte der geistlichen und weltlichen Individuen von aufgehobenen Stiftern, Klöstern und Komthareyen in ein Verzeichniß zu bringen, und unter Anlegung derselben den Betrag der Oberrheinischen Provinzialkassa mit der ausdrücklichen Bemerkung, auf welche Rubrik sie hiesür quittirt zu werden verlangen, statt baarem aufzurechnen.

Dabey wird bemerkt, daß von der Provinzialkassa nur die Quittungen für jene Pensionen ic. angenommen werden können, welche vom 23. April 1808 an verfallen sind, und daß der Betrag der etwa später erfolgten Zahlungen für früher verfallene derartige Posten noch in der eigenen Rechnung jeder Receptur zu verausgaben, mithin auch die dafür erhobene Quittungen dort zurückzubehalten seyen.

Nach dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahres wäre endlich von sämmtlichen Verrechnungen bey Einlieferung dergleichen oder anderer Scheine so wie beim baaren Gelde der Provinzialkassa zu bemerken, ob die Lieferungen dahin noch für das verloschene alte oder das anfangende neue Rechnungsjahr quittirt werden sollen.

Man wünscht übrigens, daß bey den baaren Einlieferungen die französische alte sogenannte Büßelstücke dann die Schweizer Scheidemünzen, ferners die Bayerische und württembergische sechs und drey Kreuzerstücke gänzlich unterbleiben möchten, um nicht in die unangenehme Nothwendigkeit der Zurücksendung derselben gesetzt zu werden. Freyburg den 18. März 1809.

Großherzogliche Provinzialkassa.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Grundherrl. v. Moreyschen Amt zu Hochdorf an der Verlassenschaft des verstorbenen Alexander Moser auf Dienstag den 11. April d. J. im Sonnenwirthshaus zu Hochdorf. Aus dem

Oberamt Waldshut

(1) zu Ellmenegg an den Johann Georg Mutter auf Mittwoch den 12. künftigen Monats April vor der Theilungskommission im Wirthshaus zu Amerigschwand;

(1) zu Birendorf an der Wittwe des Johann Ebner Wirths Anna Maria Niedmatterin auf Montag den 1. May d. J. vor der Theilungs-Kommission im Wirthshaus zu Birendorf. Aus dem

Grundherrl. B. v. Falkensteinischen
Amt

(1) zu Haugen an der Möhle an den
verstorbenen Sebastian Brunner auf Don-
nerstag den 6ten künftigen Monats April früh
9 Uhr vor Amt allda. Aus dem

Obervogteyamt Triberg

(1) im Brechtal auf dem sogenannten
Häderle-Bühl an den Franz Becherer
auf den 10. April d. J. Vormittags 9 Uhr auf
dem Rathhof im Brechtal. Aus dem

Oberamt Säckingen

(2) zu Engelschwand an den Michael
Wehrle auf den 8. April d. J. Vormittags
9 Uhr vor der Kommission im Wirthshaus
zu Gerwihl. Aus dem

Oberamt Emmendingen

(2) zu Nieder-Emmendingen an den
verstorbenen Hinterlassen Thomas Kleibers
auf Dienstag den 1ten künftigen Monats April
Vormittags in der Großherzogl. Stadtschreibe-
rey zu Emmendingen. Aus dem

Oberamt Hochberg

(2) zu Malterdingen an den Bürger
und Bauern Michael Hunzinger auf
Dienstag den 28. März Vormittags in der Kro-
nen zu Malterdingen. Aus dem

Fürstl. Fürstenbergischen Justiz-
amt Stühlingen

(2) zu Schwahingen an den Schuster
Anton Wild auf Dienstag den 1ten April
d. J. vor Amt allda. Aus dem

Oberamt Freyburg

(3) zu Mengen an den Joh. Georg
Müller auf den 11ten April d. J. Vor-
mittags 8 Uhr bey der Theilungskommission
zu Mengen. Aus dem

Grundherrl. von Schönau Schwör-
städtischen Amt

(3) zu Oberschwörstadt an den Bürger
Joseph Deschaer auf Dienstag den 18ten
April d. J. Vormittags in das Wirthshaus
zum Schwanen zu Oberschwörstadt. Aus der

Magistratur Kenzingen

(3) auf dem Streitberg an den städtischen
Lehenbauern Roman Schulz auf den 7ten
April d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rath-
haus zu Kenzingen.

Vorladung der Gläubiger des Christian
Winterhalter von Buchheim.

Christian Winterhalter von Buch-
heim machte anher das Ansuchen, seine Gläu-
biger, die er mittelst Verkauf seiner Güter be-
friedigen will, öffentlich vorzuladen, um ein
gütliches Uebereinkommnis in Betreff der Zah-
lungsfristen zu erzielen.

Es haben nun alle Gläubiger des Christian
Winterhalter bey der auf Mittwoch den 12.
April d. J. im Amtshaus zu Buchheim an-
geordneten Tagfahrt zu erscheinen, ihre Forde-
rungen zu liquidiren und in Betreff der Zah-
lungsfristen ihre Erklärung zu geben, widri-
gens die Ausbleibenden dem Uebereinkommnis
der Erschienenen beygetreten geachtet werden.

Freyburg den 13. März 1809.

Grundherrl. von Moreschesamt.

Dobel, Amtmann.

Schuldenliquidation des Fridolin Keller
von Eichberg.

Bev der unterm 12. Januar l. J. gegen
Fridolin Keller von Eichberg vorgenom-
menen Schuldenliquidation hat es sich gezeigt,
daß der auf 4500 fl. ansteigende Schuldenstand
das Vermögen des Gemainschuldners, wie sol-
ches von den Ortsvorgesetzten pflichtmäßig taxir-
et wurde, um beyläufig 1500 fl. übersteiget.

Unter diesen Umständen kann von einer Ver-
mögensabtretung des Fridolin Kellers an seine
Kinder die Rede nicht mehr seyn, und tritt da-
gegen das Konkursverfahren gegen denselben ein.

Inzwischen hat sich Anton Meyer, der Toch-
termann, und zugleich einer der beträchtlichsten
Gläubiger des Fridolin Keller erboten, das vor-
handene Gütergewerb zu übernehmen, und durch
seinem betagten, durch mannigfaltige Unglücks-
fälle in diesen Schuldenstand versunkenen Schwie-
gervater den lebenslänglichen Unterhalt zu sichern,
wenn es ihm gelingen sollte mit den Gläubi-
gern mehrbesagten Fridolin Kellers einen Nach-
laß- und Zahlungsvertrag abschließen zu können.

Sämmtliche Gläubiger des Fridolin Kellers,
welche bisher ihre Forderungen gegen denselben
liquidirt haben, werden demnach aufgefordert,
Samstag den 8. April l. J. zu guter Vor-
mittagszeit vor hiesiger Kanzley zu erscheinen,
um über den Antrag des Anton Meyers ihre
Erklärungen zu Protokoll zu geben.

Diejenigen Gläubiger, welche bey dieser Tag-
fahrt nicht erscheinen, werden jenen Gläubigern

benzählt werden, welche sich die dem Fridolin Keller und seinem Tochtermanne Anton Meyer annehmlichsten Bedingnisse gefallen lassen.

Festsetzen am 2. März 1809.

Fürstl. Schwarzenberg. Justizamt.

Schuldenliquidation des Johann Georg Spitznagel auf dem Albführerhofe.

Der Johann Georg Spitznagel auf dem Albführerhofe hat die Hälfte seines bisher ingehabten Bauerngutes verkauft, um sich soviel als möglich aus seinem beträchtlichen Schuldenstande herauszuwinden.

Da Schuldner mit seinen Gläubigern über billige Zahlungsstermine übereins zu kommen wünschet, so werden alle, welche an besagten Johann Georg Spitznagel etwas zu fordern haben, hiemit aufgerufen, Donnerstag den 6. April, als an dem zur Schuldenliquidation gegen Georg Spitznagel festgesetzten Tage vor hiesiger Kanzley zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und sich über die vom Schuldner nachgesuchte Zahlungsstermine zu Protokoll vernehmen zu lassen.

Jene, welche ihre Forderungen dermal anzugeben unterlassen, haben die etwa hieraus in der Folge für sie entstehende Nachtheile sich lediglich selbst bezumessen.

Festsetzen am 1. März 1809.

Fürstl. Schwarzenberg. Justizamt.

Teufel, Obervogt.

Schuldenliquidation des Dominik Heinrich zu Kast.

(2) Der alte Schmid Dominik Heinrich zu Kast hat sich bewogen gefunden, sein ingehabtes eigenthümliches Haus nebst den erheblichen Geräthschaften zu verkaufen und aus dem Erlaß, soweit solcher zureicht, seine auf Zahlung dringende Gläubiger zu befriedigen.

Wer also an den Dominik Heinrich aus diesem oder jenem Rechtstitel etwas zu fordern hat, wird hiedurch erinnert, seine Forderung Mittwoch den 26. künftigen Monats April unter Gefahr des Ausschlusses bey dem unterzeichneten Justizamte zu liquidiren.

Zugleich wird jedermann gewarnt, dem Dominik Heinrich oder den Seinigen künftig um so weniger mehr zu borgen, als alle derley Forderungen aus Mangel des Vermögens ohne alle gerichtliche Hülfleistung schlechterdings von der Hand gewiesen werden müßten.

Herdwangau am 14. März 1809.

Marktgräß. Bad. Justizamt.

Schuldenliquidation des Andreas Heinemann zu Blumberg.

Andreas Heinemann Nagler zu Blumberg, welcher nicht mehr im Stande ist, seinen Gläubigern Red- und Antwort zu geben, hat um die Vornahme einer gerichtlichen Schuldenliquidation mit dem gebeten, daß seine Gläubiger zu einem gütlichen Nachlaß bewegt werden mögen.

Da nun zur Vornahme dieses Geschäfts Freitag den 7. April dieses Jahres anberaumt worden; so werden anmit dessen Gläubiger mit dem Anhang zur Beybringung ihrer Forderungen und allenfalliger Erklärung eines Nachlasses auf besagte Zeit in der Früh anhero vorgeladen, daß denen nicht Erscheinenden nach der Hand kein Gehör mehr werde gegeben werden. Blumberg den 4. März 1809.

Fürstl. Fürstenberg. Justizamt allda.

Vorladung der Gläubiger der Anton Egleschen Eheleute zu Neuershausen.

(2) Anton Egler, Bauer zu Neuershausen, hat sich erklärt, daß er wegen erlittenen Unglücksfällen und langwieriger Krankheit sich außer Stand finde seine Gläubiger gehörig zu bezahlen. Er und seine Ehefrau, Maria Finkin, baten daher ihre Gläubiger vorzuladen, um mit denselben ein gütliches Uebereinkommniß auf einen Nachlaß und angemessene Zahlungsfristen zu erzielen.

Alle Gläubiger der gedachten Eheleute werden hiemit vorgeladen, am Mittwoch den 19. des nächsten Monats April Vormittags dahier zu Freyburg vor Amt zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und in Betreff der Zahlungsfristen und des Nachlasses ihre Erklärung zu Protokoll zu geben; widrigens die ausbleibenden dem Uebereinkommniß der erschienenen beygetreten geachtet werden sollen.

Freyburg am 16. März 1809.

Grundherrl. von Falkensteinisches Amt über Neuershausen.

v. Müllern.

Vorladung der Erben der Theresia Volkischen Verlassenschaft.

(1) Auf dem aus der Theresia Volkischen Verlassenschaft dahier verkauften Hause in der Kaiserstraße, hastet ein Kapital pr. 150 fl., deren Eigenthümer gewisse Bruncker'sche Kinder seyn sollen.

Da dem bisherigen Besitzer dieses Hauses

seit dem Jahre 1763 von den Inhabern dieses Kapitals nichts bekannt geworden ist; so wird der Inhaber der Obligation, oder diejenigen, welche auf das Kapital einen rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche hierwegen bey der unterzeichneten Behörde binnen 3 Monaten um so gewisser anzubringen, widrigens diese Forderung im Hypothekenbuche gestrichen werden würde. Freyburg am 11. März 1809.

Von Stadtvogteyamtswegen.

Vorladung des Deserteurs Martin Zähringer von Lehen.

(1) Der unter dem Großherzogl. Badischen Kanonierkorps gestandene und desertirte Martin Zähringer von Lehen hat sich binnen 6 Wochen um so gewisser zu stellen, als im Ausbleibungsfall gegen ihn nach den landesherrlichen Verordnungen vorgefahren wird.

Freyburg den 21. März 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Karl Frhr. v. Baden.

Ediktalvorladung der Katharina Ergeln.

(1) Die seit 26 Jahren unwissend wo von Haus abwesende Katharina Ergeln von Bürglen in der Großherzogl. Grafschaft Harrenstein oder ihre allfällige Leibeserben werden hiedurch aufgefordert, ihr unter Kuratie stehendes Vermögen mit 112 fl. 20 kr. um so gewisser binnen einem Jahr und 6 Wochen in Empfang zu nehmen, als selbes sonst ihren sich darum meldenden Seitenverwandten gegen Kautation abgefolgt werden würde.

Waldshut am 7. März 1809.

Großherzogl. Bad. Oberamt.

Föhrenbach.

Vorladung des Deserteurs Franz Joseph Feiker von Blumberg.

(1) Der von seinem Regiment entwichene Franz Joseph Feiker von Blumberg wird anmit öffentlich aufgerufen, sich inner den nächsten 6 Wochen um so eher wider dathier oder bey seinem Regimente einzufinden, weil man sonst den Desertionsprozeß gegen ihn erkennen, und solchen des Bürgerrechts und seines Vermögens verlustig erklären würde.

Blumberg den 20. März 1809.

Fürstl. Fürstenberg. Justizamt allda.

Vorladung Milizpflichtiger.

(1) Folgende abwesende Milizpflichtige aus dem Amtsbezirke Markdorf werden hiermit

vorgeladen, innerhalb 3 Monaten bey der unterzeichneten Behörde sich zu stellen, bey Vermeidung als Landesausreißer nach der Strenge des Gesetzes behandelt zu werden:

Michel Schedler, Hutmacher.

Conrad Kopp, Kaminlehrer.

Jos. Anton Kern, Metzger.

Thomas Strauß, Metzger, sämmtlich von Markdorf. Markdorf den 16. März 1809.

Großherzogl. Bad. Staatsamt.

H ö f l e.

Vorladung Milizpflichtiger.

(1) Bey der jüngst vorgegangenen Rekrutierung wurden die unten genannten Milizpflichtigen durch das Loos zu Rekruten bestimmt.

Da sich dieselben an unbekanntem Orten abwesend befinden, so werden sie aufgefordert, innerhalb 4 Wochen sich vor diesem Oberamte zu stellen, im widrigenfall nach dem Gesetz vom 29. September 1808 ihr Vermögen sowohl angefallenes als noch zu hoffendes konfisziert, hiernach den Eltern inventarisiert, das Betreffniß des Ausgetretenen unter Beschlag gelegt, er selbst aber seines Bürger- und Heimathrechtes verlustig erklärt werden würde.

Die Abwesenden sind:

Jakob Kühler.

Johann Georg Elert.

Michäel Widmer.

Mathias Wehrle, alle von Dogern.

Joseph Pfeifer, von Buttingen.

Niklaus Hildenbrandt, von Waldshut.

Johann Nepomuk Maier, von Stetten.

Faver Marder, von Berwangen.

Beat Mülhaupt, von Geislingen.

Johann Baptist Weissenberger, von Weisweil und

Kaspar Bercher, von Kadelburg.

Waldshut am 18. März 1809.

Großherzogl. Bad. Oberamt.

F ö h r e n b a c h.

Vorladung Milizpflichtiger.

(3) Nachstehende Milizpflichtige, für welche bis zu ihrer Zurückkunft Andere in aktiven Dienst treten müssen, werden aufgefordert, bey Verlust ihres Bürgerrechts und Vermögens binnen 6 Wochen vor ihrem Oberamte sich zu stellen.

Aus der Stadt Waldkirch;

Joh. Baptist Ringwald, Buchbindergefell.

Mathias Fritsch, Zieglergesell.
Bernhard Wemmer, Schlossergesell.
Jof. Anton Kopp, Schustergesell.

Aus der Gemeinde Kollnau:
Johann Baptist Bayer, Sohn des Andreas
Bayer, Nagelschmidgesell.

Aus der Gemeinde Oberwinden:
Joh. Nepomuck Schirmayer, Schneider-
gesell.

Aus der Gemeinde Biberbach:
Joseph Ruf, Webergesell.
Georg Fir, Webergesell.
Mathias Schultheiß, Bauernknecht.
Joseph Bölfle, Schustergesell.

Aus der Gemeinde Unteryach:
Joseph Thoma, Webergesell.

Aus der Gemeinde Oberyach:
Joseph Burger, Bauernknecht.
Georg Schätzle, Bauernknecht.
Joseph Krieg, Webergesell.

Waldbirch den 26. Febr. 1809.
Großherzogl. Bad. Oberamt.
Krederer.

Vorladung abwesender Milivpflichtiger.

(3) Ignaz Amrein von Degerfelden, welcher
bey dem unterm 6. dieses vor sich gegangenen
Rekruten-Loos die Nr. 1., Martin Amrein
von dort der Nr. 3., Fridolin Widmann
von Nordschwaben der Nr. 4., Martin
Ganther von Degerfelden der Nr. 6., Si-
mon Haberbusch von Minseln der Nr. 7.,
Ignaz Rietzschle von Karsau der Nr. 9.,
Johann Georg Ruff von Adelhausen
der Nr. 11., Johann Strom von Wihlen
der Nr. 12., Joseph Renn von Degerfelden
der Nr. 13., Peter Weber von Degerfelden
der Nr. 15. zog, und für welche ihre Nach-
männer einstehen mußten, werden andurch öf-
fentlich aufgefordert sich in Zeit 6 Wochen
längstens bey hiesigem Amte um so gewisser zu
stellen, und nach der sie treffenden Reihe als
Rekruten für ihre Nachmänner einzusehen,
wie im widrigen gegen sie nach Vorschrift der
Gesetze verfahren und derselben Vermögen kon-
fisjiret werden würde.

Beuggen, den 16. Februar 1809.
Großherzogl. Bad. Amt.
Stork.

O b r i g k e i t l i c h e K u n d m a c h u n g e n .

(Republizirung der Magistrats-Verordnung vom 20. Februar 1807, die Rechte der Güter-Käufer betreffend.)

Um in die Hinkunft jeder Irrung vorzubringen, welche sich bey den durch nicht Bürgerliche
geschehenden Güter- oder Häuserkäufen in hiesiger Stadt und Banne leicht ergeben kann, wird
hiemit bekannt gemacht, daß die Erlangung des Eigenthums einer Realität in hiesiger Stadt,
oder im städtischen Bezirke, noch nicht das Recht zum bürgerlichen Besitze derselben in sich
enthaltet, sondern letzteres noch insbesondere erworben werden mußte.

Freyburg den 28. Februar 1809. — Von Stadtvogteyamt wegen.
Karl Febr. v. Baden.

(Republizirung des Verbots der Niederlagen für fremde Bleichen.)

Da durch höchste Verfügung vom 24. Septemder 1806. der hiesigen Bleiche-Anstalt das
Recht der Alleinsammlung in der Stadt Freyburg unter Vorbehalt etwa nöthig werdender po-
litischer Einschreitungen, und mit der Modifikation wieder verliehen worden ist, daß es den hie-
sigen Einwohnern frey bleiben soll, ihr ungebleichetes Tuch und Garn auf irgend eine andere
fremde Bleiche tragen oder schicken zu dürfen; so wird diese höchste Verfügung der sämtli-
chen hiesigen Einwohner mit dem Anhang bekannt gemacht, daß sich keiner vergebem lasse, für
eine fremde Bleiche Tuch oder Garn zu sammeln, indem ein solcher für den ersten Entde-
ckungsfall mit einer Strafe von 3 Reichsthaler unnachsichtlich belegt, und in einem weitern
solchen Falle noch mit schärferer Einsicht würde bestraft werden.

Freyburg den 20. Oktober 1806. — Von Magistrats wegen.

Adrians, Bürgermeister

Die erst neulich geschehene öffentliche Anzeige eines fremden Bleichers hat obige Republicirung
veranlaßt, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne.

Freyburg den 10. März 1809. — Von Magistrats wegen.

Adrians, Ober-Bürgermeister.

Entwendung des Amtssigills des Oberamts
Kenzingen.

Bei dem gewaltsamen Einbruch in der Nacht vom 13. auf den 14. Februar d. J. wurde aus der hiesigen Oberamtskanzley auch das größere Amtssigill entwendet.

Zur Warnung vor jeder Gefährdung, welche damit etwa versucht werden könnte, wird dieser Diebstahl mit dem öffentlich bekannt gemacht, daß auf hohe Regierungsverfügung nun ein neues Signet bestimmt sey, dessen Merkmale von dem vermissten darinn abweichen, daß der Name des Oberamtes in jenem nun im Kranze gezeichnet ist, und der Greif, als Schildhalter, mit dem Kopfe vorwärts sieht, da in diesem vermissten Signette der Name Kenzingen unten am Schilde angebracht ist und der Greif den Kopf rückwärts dreht. Zugleich erklärt man sich bereit, den frühern mit dem vermissten Sigille bedruckten Urkunden, wenn die Besitzer derselben in deren Richtigkeit Zweifel setzen sollten, die neuerliche Bestätigung beizufügen.

Kenzingen den 17. März 1809.

Großherzogl. Bad. Oberamt.

W e z e l.

Landesverweisung.

Der vom Großherzogl. Oberamt Heidelberg eingelieferte Jude Herz Nathan von Frankfurt am Main ist wegen Diebstahlsverdacht und Jaunerleben seit dem 18. Septbr. 1808 in dem hiesigen Arbeitshause gefänglich verwahrt gewesen, und heute nach erstandener sechsmonatlicher Strafzeit wieder entlassen und aus dem Großherzogthum Baden verwiesen worden.

Dieser Mensch ist 23 Jahre alt, von Statur wohlgewachsen, 5 Schuh 4 Zoll groß, hat ein glattes rundes Gesicht, kleine graue Augen, etwas stumpfe Nase, vollkommene Wangen, kleinen Mund, hellbraune Haare und Augenbraunen, dergleichen Bart, rundes Kinn und kleine Sturme. Seine bey der Entlassung angehabte Kleidung bestand in einem grün melirten tuchenen Ueberrock, gelb und rothen seidenen Halstuch, roth und weiß wollenem Hilet, langen nanquinenen Beinkleidern, dergleichen Kamaschen, Schuhen mit Bändeln gebunden und runden Hut.

Bruchsal den 17. März 1809.

Großherzogl. Bad. Correctionsverwaltung.

E. H. Eisenlohr.

Bekanntmachung den Verüquier Dominik
Birkenmayer betreffend.

(1) Es wird hiemit zur allgemeinen Warnung bekannt gemacht, daß der hiesige Verüquier Dominik Birkenmayer, welcher sich von seiner Ehefrau, der Wuzhändlerin Katharina, geborne Schönwald, getrennt hat, keinen Antheil mehr an dem Handel der Letztern habe, und daß sich diejenigen, welche ihm etwa Modewaaren anvertrauen, der Zahlung halber versehen mögen, denn seine Ehefrau haftet für nichts.

Freyburg den 18. März 1809.

Von Stadtvogteyamtswegen.

Mundtodterklärung des Hipolit Pfau von
Dehningen.

(1) Der Bürger und Knechtmann Hipolitus Pfau von Dehningen ist für mundtodt erklärt und unter Pflegschaft verwiesen worden. Ohne Einwilligung seines aufgestellten Pflegers, des Säckelmeisters F. Georg Stoll von Dehningen, soll daher niemand mehr denselben etwas borgen oder mit ihm kontrahiren, bey Verlust der Forderung und Nullität des Handels. Wohlingen den 13. März 1809.

Großherzogl. Bad. Amt.

F a u l e r.

Kaufanträge.

Verkauf der herrschaftlichen Sägemühle zu
St. Ulrich.

(2) Nach dem Schluß der Hochpreiflich Großherzoglichen Kammer vom 23. Febr. l. J. Nro 890. wird die herrschaftl. Säge zu St. Ulrich den 6. April 1809 in der Früh um 10 Uhr, in dem Gasthaus zu St. Ulrich, unter höchster Ratifikations-Vorbehalt versteigert werden. Kaufbedingungen sind:

1. Die Zahlung geschieht in 6 Terminen, wovon 1/6 baar nach erfolgter Ratifikation, die übrigen 5 Terminen mit 5 Prozent verzinset, bezahlt werden müssen.
2. Bis zur erfolgten gänzlichen Kaufschillingzahlung haftet das Pfandrecht auf der Säge.
3. Steuer-Verpflichtigkeit bleibt vorbehalten.
4. Hat der Käufer einen annehmbaren Bürgen zu stellen.
5. Haben Auswärtige sich mit obrigkeitliche Zeugnissen auszuweisen.

Staufen den 3. März 1809.

Großherzogl. Gefällverwaltung.

Haus- und Güterversteigerung.

Dienstags den 4ten nächsten Monats April Nachmittags wird das in ohngefähr 12 Jauchert Acker, und Wiesfeld, dann einem bequemen Haus mit Scheuer, Stallung und Nagelschmiede bestehende Tagelöhnergütle des heute liquidirten Johann Broz, Naglers von hier, wegen den vielen an Tag gekommenen Schulden durchs Meistboth verkauft.

Die Kaufstiebhaber werden hiezu eingeladen, und Fremde erinnert, sich mit obrigkeitlichen Vermögenszeugnissen zu versehen, da ohne dieselbe kein Geboth angenommen wird.

Bonnndorf am 4ten März 1809.

Großherzogl. Badisches Obervogteyamt.
Widmann.

Verpachtung der herrschaftlichen Mühlen zu Bonnndorf und an der Steina.

(2) Nach hoher Verfügung der hochpreisl. Rentkammer dd. Freyburg 30. Jänner, und Empfange 22. d. No. 1165. werden Mittwoch den 5. April Nachmittags um 2 Uhr folgende herrschaftl. Mühlen, nämlich

die Mühlin zu Bonnndorf, bestehend in einem gemauerten Hause, worin ein Mahl- und ein Gerbgang — einer kleinen meistens von Holz erbauten Beymühle, oben daran mit einem Mahlgange — einer untern Beymühle worin ein Mahlgang — nebst 2 Bierling 3 Ruthen Kraut, Baum- und Grasgarten.

Die Mühlin an der Steina, eine halbe Stunde von Bonnndorf gelegen, nämlich ein Haus, darin eine Mühle mit 2 Mahl- und einem Gerbgange sammt Scheuer und Stallung — eine Beymühle mit einem Mahlgange, sammt Reibe, und 2 Jauchert 1 Viertel. Wiesen dabey auf 3 Jahre an den Meistbiethenden unter ausdrücklichem Vorbehalte höherer Begünstigung verpachtet.

Die Pachtbedingungen können in der Zwischenzeit täglich bey der unterzeichneten Verwaltung eingesehen werden.

Zu dieser Verpachtung werden hiemit die Pachtlustige auf oben angezeigten Tag und Stunde in das Wirthshaus zum Hirschen dahier eingeladen, und Fremde angewiesen, über ihr Vermögen und Leumuth legale Zeugnisse mitzubringen. Bonnndorf am 23. Febr. 1809.

Großherzogl. Gefäll-Verwaltung.
Schmalholz.

Dienst-Nachrichten.

Da der Großherzogliche Staats- und bevollmächtigte Minister auch außerordentliche Gesandte an dem Französischen Kaiserhofe Freiherr v. Dalberg das auf höchsten Auftrag und mit voller Zufriedenheit Sr. Königl. Hoheit provisorisch besorgte Finanz-Ministerium und zugleich die provisorisch versehene Stelle als geheimer Cabinets-Direktor zu dem Ende abgelegt hat, um sich wieder auf seinen Gesandtschaftsposten nach Paris zu begeben; so haben Sr. Königl. Hoheit gnädigst geruht, diese geheime Cabinetsdirektors-Stelle Ihrem Minister des Innern Freiherrn von Hacke unter Verbehaltung dieses Ministeriums zu übertragen.

Am 17. Februar l. J. erhielt Johann Michael Fischer von Großherzogl. Regierung des Oberrheins die Bestätigung als Vogt zu Hochdorf und Benzhausen.

Nachrichten.

Da von untenstehendem Comtoir des Oberrheinischen Großherzogl. Provinzialblattes die Vorauszahlung desselben durch die Haupt-Postspedition zu Freyburg bestimmt wurde; so ersucht man sämtliche Großherzogl. Stellen, denen die Zahlung für die untergeordnete Gemeinden zukommt, die von der Haupt-Postspedition Ihnen zukommende Contis in baldige Erledigung zu bringen.

Pr. Comtoir des G. B. Oberrhein.
Provinzial-Blattes zu Freyburg.
Unglücksfälle.

Am 4. Februar l. J. Abends halb 8 Uhr brach in dem Hause des Karl Fränkel, Bürgers zu Altbreitach, Feuer aus, das so schnell um sich griff, daß das Haus ungeachtet der lobenswürdigen Thätigkeit der dasigen Inwohnerschaft nicht mehr gerettet werden konnte. Da der Brand bey dem schon vielfältig als Unglücksursache bekannten Anlasse des Speckräucherns entstand, so soll dieser Unglücksfall eine neuerliche Warnung seyn, bey dem Speckräuchern die nöthigen Vorrichtungen gegen Feuersgefahr nicht außer Acht zu lassen.

Am 2. Novbr. v. J. gieng die 21 Jahr alte hochschwangere Ehefrau des Jakob Lange zu Tannentvich in den Stall um zu mölken. Sie empfing von einem Kalbe einen Schlag in die Seite. Bald darauf erfolgten Schmerzen, die immer heftiger wurden, und in wenig Stunden die Geburt, aber auch den Tod herbeiführten.